

L 3 AL 286/04

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Chemnitz (FSS)

Aktenzeichen

S 2 AL 1080/02

Datum

16.11.2004

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 AL 286/04

Datum

15.09.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16. November 2004 und der Bescheid vom 09. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2002 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den Betrag von 1.000,00 EUR auf Grund des Antrages vom 20. August 2002 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten und die Gerichtskosten zu tragen.

III. Die Revision wird zugelassen.

IV. Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR für beide Verfahrensinstanzen festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Auszahlung von 1.000,00 EUR aus einem Vermittlungsgutschein hat.

Der Kläger ist unter der Bezeichnung "Die Arbeitsmakler" auf dem Gebiet der privaten Arbeitsvermittlung tätig. Am 10. Juni 2002 schloss er mit dem Arbeitssuchenden F. S ..., im Folgenden S., einen Arbeitsvermittlungsvertrag. Nach dessen Ziffer 1 beauftragte S. den Kläger, ihm beim Abschluss eines Arbeitsvertrages behilflich zu sein und übergab zu diesem Zweck den Vermittlungsgutschein vom 07. Mai 2002 über 2.000,00 EUR. Nach Ziffer 4 des Vertrages ist der Arbeitssuchende zur Zahlung der Provision verpflichtet, so weit das Arbeitsamt eine Zahlung ablehnt, weil der Arbeitsvertrag nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines zustande gekommen.

Der dem S. ausgestellte Vermittlungsgutschein war gültig bis zum 06. August 2002. Er enthielt den Hinweis, dass die Vermittlung innerhalb der Gültigkeitsdauer erfolgen müsse. Maßgebend sei der Tag, an dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen werde.

Am 20. August 2002 beantragte der Kläger die Auszahlung von zunächst 1.000,00 EUR aus dem Vermittlungsgutschein. Er fügte eine Vermittlungsbestätigung der U ... GmbH vom 19. August 2002 bei, wonach mit S. am 19. August 2002 ein Arbeitsvertrag auf Dauer über eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich geschlossen worden sei. S. sei dort bisher nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Das Beschäftigungs-verhältnis habe am 15. Juli 2002 als Trainingsmaßnahme begonnen. Am 16. Juli 2002 hatte S. eine Bestätigung unterschrieben, vom Kläger erfahren zu haben, dass das vorgenannte Unternehmen Arbeitskräfte suche. Am 16. Juli 2002 hatte S. im Arbeitsamt vorgesprochen. Ein Erhebungsbogen für eine Trainingsmaßnahme vom 22. Juli 2002 bis 16. August 2002, nach welchem die Maßnahme als berufliche Eingliederung erforderlich und angemessen angesehen wurde, war erstellt worden.

Mit Bescheid vom 09. September 2002 lehnte die Beklagte die Auszahlung ab, weil der Arbeitsvertrag nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines abgeschlossen worden sei.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch mit der Begründung ein, dass eine Verlängerung des Vermittlungsgutscheines erst nach Ablauf der dreimonatigen Geltungsdauer erfolgen könne. Die Trainingsmaßnahme habe auf Grund der Vermittlungstätigkeit am 15. Juli 2002 mit Genehmigung durch das Arbeitsamt begonnen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Da der Arbeitsvertrag am 19. August 2002 und damit außerhalb der Gültigkeits-dauer des Vermittlungsgutscheines abgeschlossen worden sei, komme eine Auszahlung nicht in Betracht.

Die hiergegen am 28. Oktober 2002 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 16. November 2002 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, für den Auszahlungsanspruch aus [§ 421g Abs. 1 Satz 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB

III) sei ein dem Vermittler gegenüber dem Arbeitnehmer zustehender Vergütungsanspruch Voraussetzung. Dieser in [§ 296 SGB III](#) geregelte Vergütungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu. Gemäß [§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) sei der Arbeitssuchende zum Tragen der Vergütung nur verpflichtet, wenn der Arbeitsvertrag infolge der Vermittlung des Vermittlers zustande gekommen sei. Hierbei handele es sich um Erfolgshonorar, wobei die Zahlung der Vergütung nicht mit der Aufnahme der Tätigkeit, sondern mit dem Zustandekommen des Arbeitsvertrages verknüpft sei. In Anbetracht dessen erscheine es nicht sachgerecht, die Vorschrift dahin auszulegen, dass allein die Vermittlung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines ausreiche. Da eine Zahlung auf den Vermittlungsgutschein einen Vergütungsanspruch voraussetze, der erst mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages entstehe, sei allein die Vermittlungstätigkeit innerhalb des auf dem Vermittlungsgutschein vermerkten Gültigkeitszeitraumes nicht ausreichend (Hinweis auf Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, § 25 Rdnr. 140). Der Arbeitsvertrag sei am 19. August 2002 abgeschlossen worden. Die vorgeschaltete Trainingsmaßnahme stelle keine versicherungspflichtige Beschäftigung dar.

Gegen das seinen Prozessbevollmächtigten am 02. Dezember 2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 29. Dezember 2004 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klägers.

Er meint, es könne nicht auf den Abschluss des Arbeitsvertrages allein ankommen. Eine Vermittlungsvergütung werde gezahlt, wenn die Einschaltung des Vermittlers zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden geführt habe und keiner der in [§ 421g Abs. 3 SGB III](#) aufgeführten Ausschlussstatbestände vorliege. Der Vergütungsanspruch bestehe daher, denn der Kläger habe innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Vermittlungsgutscheines S. in eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt. Ob der Arbeitsvertrag schriftlich während der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines abgeschlossen werden müsse, um den Vergütungsanspruch auszulösen, lasse sich der gesetzlichen Grundlage des [§ 421g SGB III](#) nicht entnehmen. Diese Regelung spreche wörtlich von einer Vermittlung. Der Begriff der Vermittlungstätigkeit sei als eine besondere Form der Maklertätigkeit im Sinne von [§ 652](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu sehen. Der Begriff "Vermittlung einer Arbeitsstelle" könne nur dahin ausgelegt werden, dass es sich um eine spezifische Arbeitsstelle bei einem konkreten Arbeitgeber handeln müsse. Eine Vermittlung im Rahmen von [§ 421g Abs. 1 Satz 2](#) i.V.m. [§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) liege dann vor, wenn der Vermittler in Kontakt mit dem Arbeitssuchenden und den Arbeitgeber getreten sei und auf beide eingewirkt habe, einen Arbeitsvertrag zu schließen. Da der Kläger dies innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines getan habe, sei der Arbeitsvertrag auf Grund der Vermittlungstätigkeit des Klägers zustande gekommen und daher auch ein Vergütungsanspruch entstanden. Diese erfolgreiche Tätigkeit müsse vergütet werden. Sollte man dies anders sehen, würde dem Arbeitsvermittler in unzulässiger Weise das Risiko aufgebürdet, für seine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit keine Vergütung zu erhalten. Es ließen sich viele Gründe denken, die nicht in die Sphäre des Arbeitsvermittlers lägen, aus denen heraus es erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zum Abschluss des Arbeitsvertrages komme.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16. November 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 09. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Vergütung in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung habe erst dann stattgefunden, wenn auch der Arbeitsvertrag zwischen den Beteiligten abgeschlossen worden sei. Der Kläger habe selbst in seinem Arbeitsvermittlungsvertrag vom 10. Juni 2002 unter Pkt. 4 "Provisionsanspruch" 2. Absatz, den Passus aufgenommen: So weit eine Zahlung durch das Arbeitsamt abgelehnt wird, weil der Arbeitsvertrag nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des unter Ziffer 1 genannten Vermittlungsgutscheines erfolgt ist, ist der Arbeitslose zur Zahlung der Provision verpflichtet. Danach sei auch der Kläger davon ausgegangen, dass der Vergütungsanspruch erst mit Abschluss des Arbeitsvertrages entstehe. Auch in der Kommentierung zu [§ 421g SGB III](#) werde davon ausgegangen, dass ein Vergütungsanspruch des Vermittlers erst dann entstehe, wenn der Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei (Brandt in Niesel, § 421g Rdnr. 4, Schlegel in Eicher/Schlegel, Rdnr. 35 zu § 421g).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 EUR übersteigt, [§ 144 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ist auch innerhalb der Frist des [§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

2. Die Berufung ist auch begründet.

Zu Unrecht haben die Beklagte und das SG einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung aus dem Vermittlungsgutschein verneint.

Der Kläger aktiv legitimiert, da gemäß [§ 421g Abs. 2 Satz 4](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Leistung aus dem Vermittlungsgutschein unmittelbar an den Vermittler gezahlt wird. Auch liegt ein Zahlungsanspruch des Klägers im vorliegenden Einzelfall vor.

Gemäß [§ 421g Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) verpflichtet sich das Arbeitsamt mit dem Vermittlungsgutschein, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt gemäß [§ 421g Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten. Der Vergütungsanspruch des Vermittlers ist nicht in [§ 421g SGB III](#) selbst, sondern in [§ 296 SGB III](#) geregelt. [§ 421g SGB III](#) bestimmt nur, dass ein etwaiger Vergütungsanspruch, der in der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheines entstanden ist, nicht von dem Arbeitssuchenden, sondern von dem Arbeitsamt gemäß [§ 421g Abs. 2 SGB III](#) in näher bezeichneten Höhe zu übernehmen ist.

Der vorliegende Vermittlungsvertrag entspricht den Formerfordernissen von [§ 296 Abs. 1 SGB III](#).

Nach [§ 296 Abs. 2 SGB III](#) entsteht ein Zahlungsanspruch des Vermittlers jedoch nur dann, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Damit ist nur ein Erfolgshonorar zulässig. Dies bedeutet, dass die Zahlung der Vergütung nicht von der Aufnahme der Tätigkeit, sondern vom Zustandekommen des Arbeitsvertrages abhängt (Brandts in Niesel, SGB III 2. Aufl., Rdnr. 11 zu § 296). (Zur Rechtsnatur des Arbeitsvermittlungsvertrages als Sonderform des Maklervertrages im Sinne des [§ 652 BGB](#) siehe bereits Urteil des Senats vom 02. Dezember 2004, [L 3 AL 319/03](#)).

Der Zahlungsanspruch des Vermittlers setzt demnach voraus, dass der Arbeitsvertrag durch die Vermittlung zustande gekommen ist (Brandts in Niesel, 2. Aufl., Rdnr. 4 zu § 421g). Dahin stehen kann, ob das Datum des schriftlichen Arbeitsvertrages oder bereits die mündliche Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen, miteinander ein Arbeitsverhältnis zu bestimmten Bedingungen einzugehen, maßgebend ist. Aus Gründen der Beweisführung dürfte jedoch ersterem der Vorzug zu geben sein. Im vorliegenden Fall kann dies jedoch deshalb dahinstehen, weil beides erst nach der Trainingsmaßnahme gemäß [§ 48 SGB III](#) liegt, die den Zweck hatte, die Befähigung des Arbeitssuchenden für die vorgesehene Beschäftigung zu erproben, ohne ein Probearbeitsverhältnis mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Pflichten eingehen zu müssen. Die Maßnahme war vom Arbeitsamt durch Fortzahlung von Leistungen gefördert worden. Ein Vergütungsanspruch entstand daher nicht. Es handelte sich mithin bei der Trainingsmaßnahme um kein Arbeitsverhältnis. Ebenso wenig bestand eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, denn es fehlte an der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber dem Beschäftigungsgeber. Dass ein mündlicher Arbeitsvertrag noch innerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheines abgeschlossen worden wäre, wird nicht vorgetragen.

Der (mündliche) Vertragsabschluss hätte aber bereits 10 Tage vor Ablauf der Trainingsmaßnahme stattfinden müssen. Hierfür spricht nichts. Die Tätigkeit des Klägers war jedoch Grund für den Abschluss des Arbeitsvertrages am 19. August 2002, da ohne die von ihm vermittelte Trainingsmaßnahme das nachfolgende Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen wäre. Obwohl der Abschluss des Arbeitsvertrages erst außerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheines erfolgt ist, und damit auch der Zahlungsanspruch ebenfalls erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheines entstanden ist, besteht ein Auszahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte, weil den ablehnenden Bescheiden der Beklagten im vorliegenden Fall der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht.

Das zwischen dem Leistungsberechtigten und dem jeweiligen Leistungsträger, hier konkret dem S. und der Beklagten, bestehende Sozialrechtsverhältnis beinhaltet nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich auch die Pflicht der Beteiligten, sich gegenseitig vor vermeidbarem, das Versicherungsverhältnis betreffenden Schaden zu bewahren (vgl. [BSGE 34,124](#) ff; BSG vom 01.08.1996 – [11 RAr 9/96](#), Dienstblatt Rechtsprechung der BA Nr. 4324a zu § 105 AFG). Nach der Rechtsprechung des BSG kommt eine sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Verwaltung ableitende entsprechende Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich z. B. dann in Betracht, wenn sie trotz Kenntnis einer – ihr vom Leistungsbezieher nicht mitgeteilten – Zwischenbeschäftigung erst verspätet reagiert und die sich dann daraus ergebende Berechtigung zur Aufhebung der Leistungsbewilligung und Rückforderung von Leistungen – insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs – den Versicherten im Übermaß belasten würde. Eine der – uneingeschränkten – Durchsetzung der Befugnis zur rückwirkenden Leistungsaufhebung und Rückforderung entgegenstehende Verletzung einer solchen Schadensminderungspflicht ist deshalb in einem solchen Fall jedenfalls dann anzunehmen, wenn die rechtzeitige Veranlassung sachgemäßer Maßnahmen durch die Beklagte geeignet gewesen wäre, die für den Rechtsanspruch des Leistungsempfängers schädlichen Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Nach Ansicht des Senats sind keine durchgreifenden Bedenken ersichtlich, eine dahingehende Schadensminderungspflicht bzw. Schadensvermeidungspflicht der Beklagten auf den konkreten Fall des S. zu übertragen, in dem die Beklagte es ungeachtet der zeitnah zur Aufnahme der Trainingsmaßnahme am 16. Juli 2002 erfolgten Vorsprache des S. unterlassen hat, diesen umgehend darauf hinzuweisen, dass die Gültigkeitsdauer seines Vermittlungsgutscheins bald ablaufen werde und er spätestens am Tag vor dessen Ablauf dessen Verlängerung beantragen sollte, um sicher zu gehen, dass für ihn bei erfolgreicher Arbeitsvermittlung keine – vermeidbaren – Nachteile in Form der eigenen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem privaten Arbeitsvermittler eintreten würden und damit eine den S. – bei Gesamtbetrachtung – entlastende Rechtslage herbeizuführen.

Die Beklagte könnte sich dem S. gegenüber mithin nicht darauf berufen, dass die Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins erloschen sei, weil dem angesichts des obig Ausgeführten der Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung (in entsprechender Anwendung des [§ 242](#) Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) entgegenstünde. Einem solchen Einwand setzt sich die Verwaltung dann aus, wenn sie ihre (Fürsorge-)Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten in besonders schwerer Weise verletzt (vgl. dazu etwa [BSGE 62,10](#) ff; BSG SozR 2200 § 14 RVO Nr. 26). Dies ist nach Überzeugung des Senats im vorliegenden Einzelfall geschehen. Wäre die Beklagte ihrer Schadensvermeidungs- bzw. Schadensminderungspflicht nachgekommen, so hätte sie in rechtlich zulässiger und gebotener Weise auf einen auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins gerichteten Antrag des S. hingewirkt. Die sich aus dem Sozialrechtsverhältnis des S. mit der Beklagten ergebende Rechtslage kann im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten nicht unberücksichtigt bleiben. Könnte sich die Beklagte gegenüber dem Kläger darauf berufen, dass die Gültigkeit des Vermittlungsgutscheins des S. bei Eintritt des den Auszahlungsanspruch begründenden Erfolges – dem Abschluss eines Arbeitsvertrages – bereits abgelaufen gewesen sei, so würde letztlich das eintreten, was die Beklagte aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem S. gerade zu vermeiden hätte: dieser wäre Zahlungsforderungen des Klägers ausgesetzt. Angesichts dessen ist der Senat der Auffassung, dass die Beklagte auch dem Kläger gegenüber – quasi als Rechtsreflex aus dem Sozialrechtsverhältnis mit S. – insoweit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung ausgesetzt ist, wenn sie sich auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins berufen will. Ist dem aber so, hat sie den Kläger so zu behandeln, als sei der Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins erfolgt.

Nach alledem waren das mit der Berufung angegriffene Urteil des Sozialgerichts Dresden sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten im Entscheidungstenor ausgesprochenen Umfang abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#).

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 1.000 EUR festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen, da zur Auslegung von [§ 296 Abs. 2](#) und [§ 421g Abs. 1 SGB III](#) noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung

ersichtlich ist.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-03-15